**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 15 (1908)

Heft: 36

Artikel: Vom kommenden Schulgesetze Luzerns

Autor: C.F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-538133

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# — Vom kommenden Schulgesetze Luzerns. —

Es liegt ein Entwurf für ein neues Schulgesetz vor. Bereits hat man da und dort Bruchstücke aus diesem Entwurfe heraus lesen können Fußend auf diese "Bruchstücke" geben wir einige Neuerungen an, sie beweisen, daß der Entwurf sehr fortschrittlich und sehr weitsichtig ist.

1. Die Jahresschule foll die Regel bleiben. -

2. Für Städte und für geschlossene Ortschaften, Gemeinden mit vorwiegend industrieller Bevölkerung soll die Schulzeit auf sieben Jahre ausgedehnt sein. Für Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung aber wären die ersten sechs Klassen Jahrestlassen, die siebente Klasse dagegen ein Winterturs. Die Einführung eines weiteren (achten) Winterturses ist den Gemeinden gestattet, event. können diese Gemeinden die ersten sünf Klassen als Jahrestlassen, die sechste, siebente und achte Klasse als Winterturse einrichten. Wo man diese ausnahmsweise Schulzeinrichtung einzusühren gedenkt, müssen Schulpslege und Gemeinderat gemeinsam beim Erziehungsrat vorstellig werden. Für Ausnahmefälle, wie solche im Amte Entlebuch noch da und dort bestehen, kann der Erziehungsrat eine besondere Schulorganisation gestatten.

3. Die bisherige sog. obligatorische **Wiederholungsschule** wurde fallen gelassen, zumal sie die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt hat. Sie würde höchstens bei gänzlich ungenügenden Leistungen als eine Art periodische Straf- und Ergänzungsschule ihre Geltung haben.

3. Der Entwurf schafft die Grundlage zur Errichtung einer Unstalt für blinde und verwahrloste Rinder. Natürlich wären Organisation, Finanzierung 2c. Sache des Großen Rates ev. einer früheren oder späteren Volksabstimmung.

5. Die theologische Lehranstalt ist zur Stunde an die Kantonsschule angegliedert, soll aber kunftig eine eigene, von der Kantons-

schule völlig unabhängige theologische Falkultät bilden. —

6. § 85 sieht zur Heranbildung von **Technikern** die Errichtung eines Technikums vor. Der Regierungsrat hat dabei den Plan, die Ansstalt nur schrittweise auszubauen. Ihr Zweck beruht darin, theoretisch und praktisch gebildete Vorarbeiter, Meister und Monteure (Mechaniker, Klein= und Elektromechaniker und Elektromonteure) heranzubilden.

Bezüglich der **Lehrerbefoldung** behält der neue Entwurf das bestehende Berhältnis bei. Nach demselben hat der Staat drei Biertel und die Gemeinde ein Biertel der Besoldung beizutragen. Die Besoldung würde sich nebst freier Wohnung, an deren Stelle 250 Fr. Entsichädigung treten können, und neun Ster Holz (eventuell 150 Fr. Entsichädigung) für einen Lehrer auf 1200—1700 Fr., für eine Lehrerin auf 1000—1500 Fr. stellen. Die Sekundarlehrer erhielten 1600—2200 Fr., die Sekundarlehrerinnen 1400—2000 Fr.

Was die Alters und Invaliditätsfürsorge, die Witwensund Waisentasse der Lehrer betrifft, so soll der Staat die erstere allein, die Lehrerschaft und Gemeinden gemeinsam die lettere übernehmen. Die Invaliditätsversicherung der Lehrerschaft der kantonalen Anstalten wäre gemeinsame Sache des Staates und der betreffenden Lehrerschaft. Lehrer

und Lehrerinnen der Primar= und Sekundarschule, welche nach wenigstens vierzigjährigem Schuldienste beziehungsweise nach erfülltem 60. Altersjahre und entsprechendem Schuldienste in den Ruhestand treten, haben im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf eine lebenslängliche, vom Staate zu verabreichende Altersunterstützung bis zum Maximalbetrage von 65 Proz. ihrer gesetzlichen Barbesoldung. Ferner haben die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, welche mindestens 5 Jahre im Kanton Schule gehalten haben und ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf eine vom Staate zu verabreichende Invaliditätsunterstützung. Die Festsetzung der Höhe der Unterstützungen erfolgt unter Berücksichtigung der Jahl der Dienstighre, der Diensttreue und Dienstücktigkeit und der Vermögensverhältnisse auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

Die finanzielle Belastung der Gemeinden wäre gleich Rull, der Staat hingegen hätte eine Mehrbelastung von rund 220,000 Fr., wodurch die Gesamtausgaben des Staates für das Erziehungswesen sich

jährlich auf 1,114,000 Fr. beliefen. —

Das einige wesentliche Neuerungen des vorliegenden Entwurfes. Wir treten in eine Kritik nicht ein, anerkennen aber freudig den fortschrittlichen Geist des Entwurfes sowie den regen Eifer des Departementes. Hoffen wir, die zuständigen Behörden treten der Frage mutig und opferfähig nahe, sie bedeutet ein Stück gesundesten Fortschrittes.



## Aus Kantonen und Ausland.

1. Thurgan. Auf bem Gebiete ber Aufsicht bes Staates über die Primarschnle kann in den letten Jahren ein neuer Kurs in doppelter hinsicht beobachtet werden. Fürs erste ist die Zahl der Inspektoren reduziert worden. Früher, d. h. dis vor 4 Jahren, hatte jeder Bezirk zwei Schulinspektoren, die sich so ziemlich in die Arbeit teilten. Eine Ausnahme machte Dießenhosen, das mit seinen zehn Schulen von einem Manne beaussichtigt wurde und wird. Seither hat die Regierung, welche den neuen Inspektor gewöhnlich nach Vorschlag des Abtretenden ernennt, sechs frei gewordene Inspektorate an nur zwei Herren übertragen, sodaß jeder von diesen jeht die Schulen in drei Halbezirken unter sich hat. Die andere Neuerung besteht darin, daß in letter Zeit direkt vom Schuldienst kommende Lehrer zu Inspektoren berusen wurden, während vordem meistens resormierte Geistliche die Ehre hatten. So ist auch der Benjamin der Inspektoren, der Nachsolger von Hrn. Bach für die Halbbezirke Steckborn, Kreuzlingen und Münchwilen, Herr Heinrich Plüer, zur Zeit noch Oberlehrer in Psyn, die zum Amtsantritt im Herbst.

Am 14. September versammelt sich die thurg. Schulspnode in der städtischen Turnhalle zu Frauenseld. Als Haupttraktandum figuriert die Besprechung der von der Lehrmittelkommission nun doch vollendeten Lesebücher für die II. und III. Klasse. Es reserieren darüber der Präsident genannter Kommission, herr Lehrer Weideli in Hohentannen (—d— Korr. der S. L. Z.) und ein Ricktommissionsmitglied, herr Lehrer Eggmann in Egg dei Sirnach. Der Besuch der Synode ist obligatorisch für die Lehrer aller Schulstufen und werden die Teilnehmer mit einem Tagegeld von 3 — 5 Fr. je nach Entsernung vom